

**1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen
und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen
in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005**

**vom (Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung der
Änderungssatzung)**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am (Datum der Ratssitzung) aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NW S. 708ff.), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 beschlossen:

1. In § 3 Abs.1 wird die Beitragstabelle durch folgende Beitragstabelle ersetzt:

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
EinkGr I	bis 12.271 €	20,00 €
EinkGr II	bis 24.542 €	40,00 €
EinkGr III	bis 36.813 €	70,00 €
EinkGr IV	bis 49.084 €	100,00 €
EinkGr V	bis 61.355 €	130,00 €
EinkGr VI	über 61.355 €	150,00 €

2. § 3 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Für Geschwisterkinder wird eine 50 %ige Ermäßigung ab dem zweiten teilnehmenden Kind gewährt.

3. Diese Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den

Pipke
Bürgermeister